Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 424, 2. Änderung
- nördlich Sertürner Straße –
mit örtlicher Bauvorschrift

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 424, 2. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds.GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) –, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 424 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 424, 2. Änderung umfasst die Grundstücke, die begrenzt werden durch die Lange- Feld- Str., (Südseite), Lange- Hop- Str. (Westseite), Sertürnerstraße (Nordseite), Süd- und Westseite des Grundstücks Brakestraße 2A, Westseite der Grundstücke Brakestraße 2B- D, Nordseite des Grundstücks Brakestraße 2D, Brakestraße (Westseite) (siehe beiliegender Plan).
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Im Plangebiet sind maximal drei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

§ 3

In den reinen Wohngebieten sind Nebengebäude, Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften

§ 4

Im Plangebiet sind nur Gebäude mit Walm- oder gleichseitig geneigten Satteldächern zulässig. (§ 84 Abs. 3 und 4 NBauO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:
- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S.429), hinsichtlich der überbaubaren Fläche die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 03.02.2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016/ Nr. 7 vom 18. Februar 2016).

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Ost
Hannover, 19.02. 2018 Hannover, 09.04. 2018
Im Auftrag Im Auftrag

Sachgebietsleiterin Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am 30.10.2013.

Hannover, Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag
(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.06.2018 in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 07.07.2018 bis 17.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover, Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag
(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am……..als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag
(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im
„Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. …… am …….. .
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag
(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag
(Siegel)

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 424, 2. Änderung
- nördlich Sertürnerstraße -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost **Maßstab 1: 2000** **16.02.2018**